

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Seminar „Institutionalisierter Rassismus“
Forschungspraktikum

21. Juni 2007

Mag. Johann Bezdeka
Leiter der Abteilung III/4
Bundesministerium für Inneres

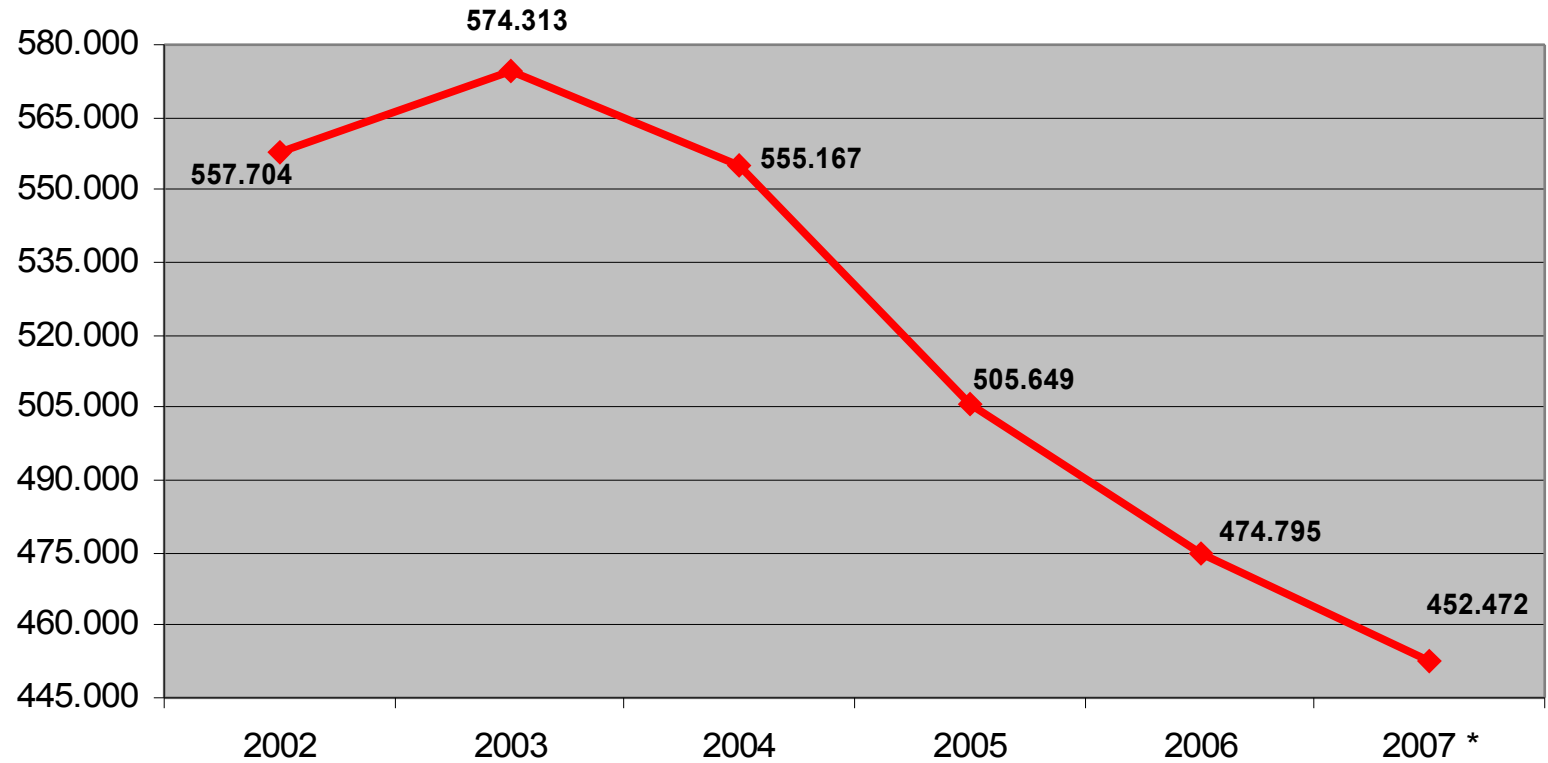
Aufrechte Aufenthaltstitel im Vergleichszeitraum 2002 bis 2007 (monatliche Aufstellung)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Jänner		560.840	577.114	506.759	487.372	454.537
Februar		562.831	585.097	506.925	475.140	454.316
März		561.104	583.250	505.955	477.909	451.801
April		563.260	579.190	504.387	474.496	451.737
Mai		565.077	575.079	505.511	476.940	452.472
Juni		569.300	575.867	506.221	476.863	
Juli		571.762	574.407	507.513	477.185	
August		575.131	571.753	507.087	476.315	
September		578.729	568.205	499.854	474.112	
Oktober		571.109	555.009	501.169	472.092	
November		571.261	554.208	502.701	472.627	
Dezember	557.704	574.313	555.167	505.649	474.795	

Aufrechte Aufenthaltstitel im Vergleichszeitraum 2002 bis 2007 (jährliche Aufstellung)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007 *
Aufrechte AT	557.704	574.313	555.167	505.649	474.795	452.472

Aufrechte AT



* bis Mai 2007

Allgemeines

Umsetzungsbedarf von Richtlinien und Verordnungen:

- RL Familienzusammenführung
- RL langfristig Aufenthaltsberechtigte
- RL Unionsbürger und Familienangehörige
- RL Opfer von Menschenhandel
- RL Studium von Drittstaatsangehörigen
- RL Erleichterung Forschung
- VO über die einheitliche Gestaltung von Aufenthaltstiteln

Rechtsgrundlage:

- **BGBl. I Nr. 100/2005**
Fremdenrechtspaket 2005, u.a.
 - Asylgesetz 2005
 - Aufhebung des Fremdengesetzes 1997
 - Fremdenpolizeigesetz 2005 (*idF BGBl. I Nr. 99/2006*)
 - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (*idF BGBl. I Nr. 99/2006*)
 - Änderung des Gebührengesetzes 1957
- **BGBl. I Nr. 101/2005**
 - Änderung des AuslBG (*idF BGBl. I Nr. 99/2006*)
- In-Kraft-Treten:
01.01.2006

Geltungsbereich § 1

NAG regelt die

- Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als 6 Monate in Österreich aufhalten oder aufhalten wollen
- Dokumentation von bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechten

NAG gilt nicht für Fremde, die

- nach dem AslyG 2005 oder nach vorigen Asylbestimmungen zum Aufenthalt berechtigt sind
- über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten verfügen (FPG)
- zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt sind (FPG)

Behördenzuständigkeit

a) sachliche Zuständigkeit § 3

Landeshauptmann:

- zuständig für alle Aufenthaltsberechtigungen

Bundesminister für Inneres:

- Berufungsinstanz

Bezirksverwaltungsbehörde:

- Strafbehörde

Berufsvertretungsbehörde:

- Entgegennahme der Anträge und Hinwirkung auf Richtigkeit und Vollständigkeit
- Antragsteller die Behebung von Mängel auftragen
- Zurückweisung der Anträge aus formalen Gründen (kein ordentliches Rechtsmittel zulässig)



Behördenzuständigkeit

b) örtliche Zuständigkeit

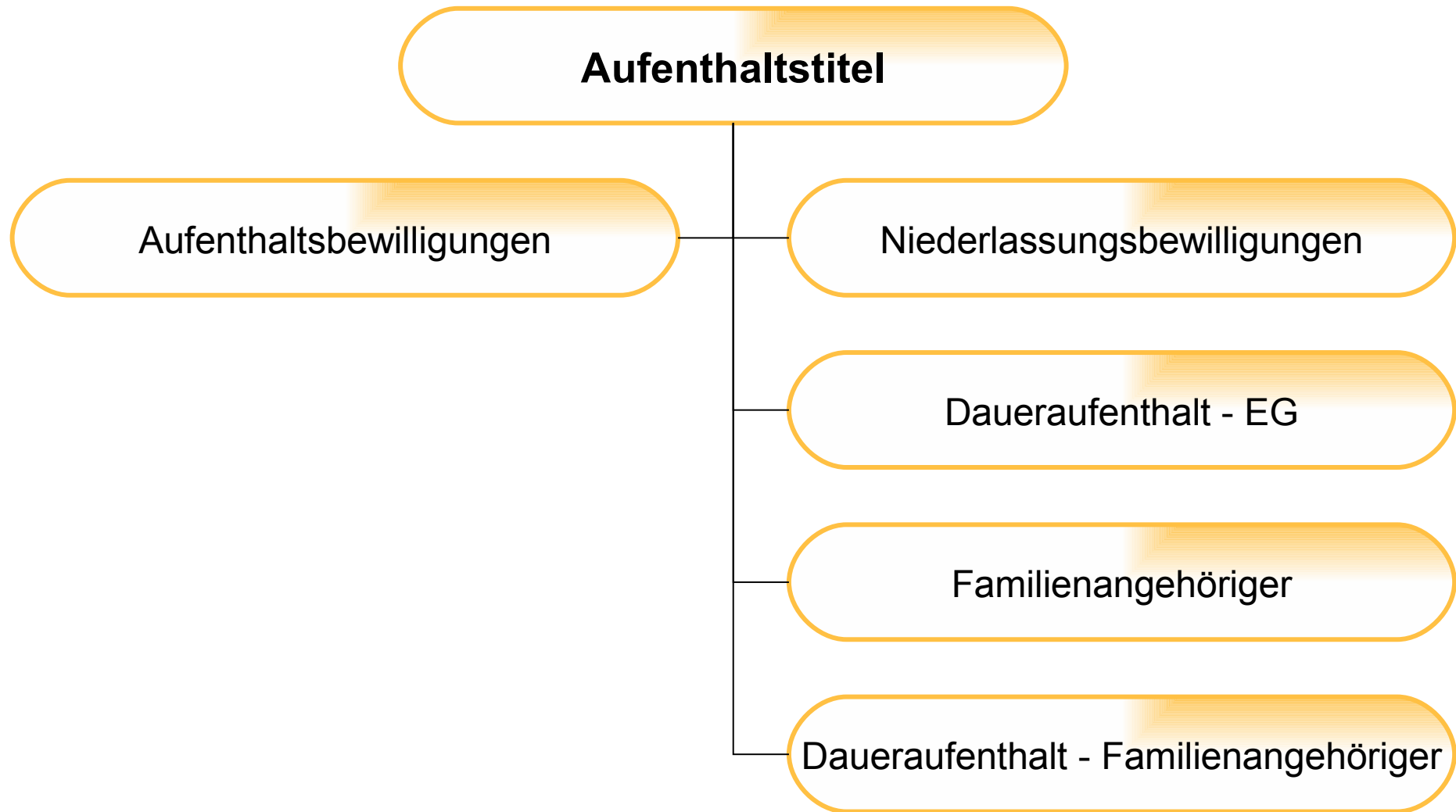
im Inland: § 4

- Wohnsitz oder beabsichtigter Wohnsitz des Fremden
- bei unbekanntem Aufenthalt oder wenn Fremder nicht mehr aufhältig ist: Behörde, die zuletzt eine Aufenthaltsberechtigung erteilt hat bzw. die nunmehr sachlich zuständig wäre

im Ausland: § 5

- Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Fremden
- auf Weisung des BMA → jede Berufsvertretungsbehörde
- durch VO bestimmte Behörden, die nicht mit der berufsmäßigen Vertretung Österreichs im Ausland betraut sind

Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen § 8



Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen § 8

Niederlassungsbewilligung

Schlüsselkraft

ausgenommen Erwerbstätigkeit

unbeschränkt

beschränkt

Angehöriger

Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen § 8

Aufenthaltsbewilligung

Rotationsarbeitskraft

Betriebsentsandter

Künstler

Selbständiger

Sonderfälle unselbständiger
Erwerbstätigkeit

Schüler

Studierender

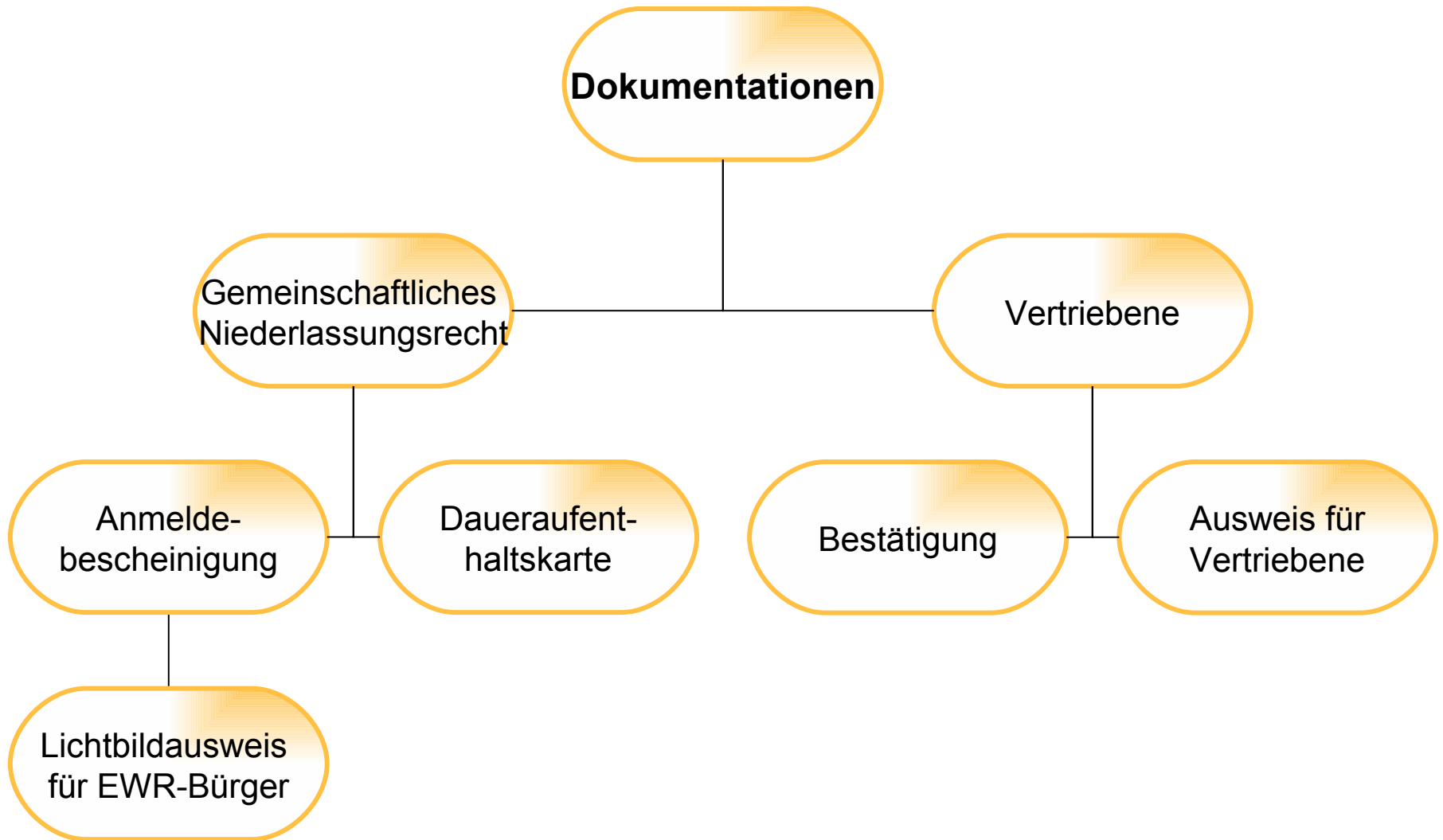
Sozialdienstleistender

Forscher

Familiengemeinschaft

Humanitäre Gründe

Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen § 8



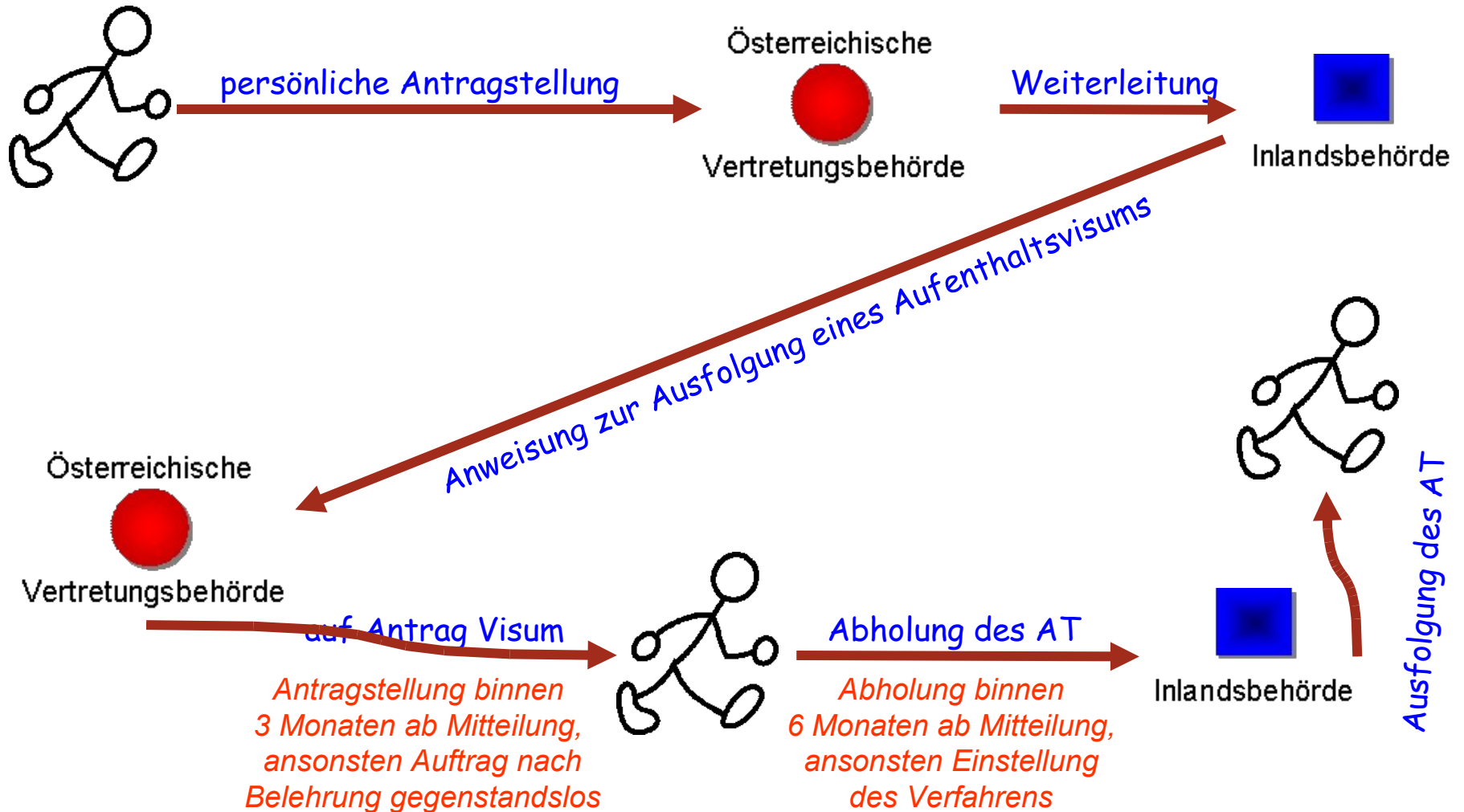
Verfahrensbestimmungen § 19

- Persönliche Antragstellung bei der Behörde ab Vollendung des 14. Lebensjahres (bzw. bei Handlungsunfähigen gesetzlicher Vertreter)
- Unzulässig:
 - Anträge mit verschiedenen Aufenthaltzwecken
 - gleichzeitiges Stellen mehrerer Anträge
 - das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens
- klare gesetzliche Regelung über beizubringende Unterlagen (→ NAG-DV)
- bei Antragstellung erkenntungsdienstliche Behandlung ansonsten Zurückweisung des Antrages
- Verpflichtung zur Bekanntgabe der Zustelladresse; wenn persönliche Zustellung nicht möglich → Einstellung

Verfahren bei Erstanträgen § 21

- Einbringung bei der Berufsvertretungsbehörde
- Entscheidung im Ausland abwarten (Versagungsgrund: § 11 Abs. 1 Z 5)
- Zur Inlandsantragstellung berechtigt:
 - Familienangehörige von nicht freizügigkeitsberechtigten Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizern nach rechtmäßiger Einreise während ihres rechtmäßigen Aufenthalts
 - Fremde, die bisher rechtmäßig niedergelassen waren
 - Fremde, die bisher österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger waren
 - Kinder im Fall des § 23 Abs. 4 binnen sechs Monaten nach der Geburt
 - sichtvermerksfreie Fremde, während ihres erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts
 - Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung als Forscher beantragen (+ Familienangehörige)
 - durch VO festgelegte Staatsangehörige
- eine Inlandsantragstellung schafft kein über den erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht (Versagungsgrund: § 11 Abs. 1 Z 5)

Verfahrensablauf bei Antragstellung im Ausland §§ 22, 23



Verlängerungsverfahren § 24

- Beantragung der Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels bei der Inlandsbehörde
- nach Ablauf des Aufenthaltstitels: Antragstellung spätestens 6 Monate nach Ablauf, ansonsten Erstantrag (→ Verwaltungsübertretung wenn Antrag 2 Mal nach Ablauf eingebracht wird)
- auf begründeten Antrag: einmalige Bestätigung im Reisedokument über rechtzeitige Antragstellung (Gültigkeitsdauer maximal 3 Monate) → sichtvermerksfreie Einreise in das Bundesgebiet möglich
- nach Stellung eines Verlängerungsantrages: bis zur rechtskräftigen Entscheidung rechtmäßig niedergelassen
- bei Unzulässigkeit einer Aufenthaltsbeendigung: Aufenthaltstitel mit gleichem Aufenthaltzweck
- bei Fehlen von Erteilungsvoraussetzungen: Einholung einer fremdenpolizeilichen Stellungnahme → Mitteilung an Antragsteller und Möglichkeit zur Äußerung → Verständigung der Fremdenpolizeibehörde → Durchführung des fremdenpolizeilichen Verfahrens → nach rechtskräftiger Aufenthaltsbeendigung Verfahren einstellen

Zweckänderungsverfahren § 26

- unverzügliche Bekanntgabe der Zweckänderung bei der Inlandsbehörde
- nur zulässig bei
 - Erfüllung der Voraussetzungen
 - Vorhandensein eines Quotenplatzes
- bei Erfüllung der Voraussetzungen → Rechtsanspruch
- bei Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen → keine Auswirkungen auf bestehendes Aufenthaltsrecht
- mögliche Novelle zu § 24 kann Kombination zwischen Zweckänderungsverfahren und Verlängerungsverfahren bringen
- Verlängerungsantrag inkl. Zweckänderung § 24 Abs. 4

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln § 20

befristete AT:

- 12 Monate (<12M: kürzere Dauer beantragt bzw. kürzere Reisepassdauer)
- 18 Monate (Schlüsselkräfte + deren Angehörige; §§ 41 Abs. 4, 46 Abs. 3)

Beginn der Gültigkeitsdauer:

- bei erster Bewilligung: ab Ausstellungsdatum
- im Verlängerungsfall: mit dem auf den letzten Tag des letzten AT folgenden Tag

Unbefristete Niederlassung:

- „Daueraufenthalt – EG“
- „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“
- Karte aber nur 5-jährige Gültigkeitsdauer
- AT erlischt, wenn sich Fremder länger als 12 Monate außerhalb des Gebietes des EWR aufhält (Ausnahme bis zu 24 Monaten möglich: z.B. bei Leistung der allgemeinen Wehrpflicht; Fremder → Meldepflicht an Behörde)

Materielle Erteilungsvoraussetzungen § 11

Keine Erteilung:

- aufrechtes Aufenthaltsverbot
- Aufenthaltsverbot eines anderen EWR-Staates
- bei rechtskräftig erlassener Ausweisung gemäß § 54 FPG oder § 10 AsylG 2005 in den letzten 12 Monaten
- Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption
- Überschreitung des erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts (§ 21 Abs. 4)
- rechtskräftige Bestrafung wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in den letzten 12 Monaten

Materielle Erteilungsvoraussetzungen § 11

Erteilung nur wenn:

- Aufenthalt nicht öffentlichen Interessen widerstreitet
- Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine Unterkunft, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird
- Nachweis eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes (in Österreich leistungspflichtig)
- Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte (= keine Inanspruchnahme von Sozialhilfe, Einkünfte entsprechend dem § 293 ASVG; bei Unterhaltsansprüchen: keine Berücksichtigung des pfändungsfreien Existenzminimums)
- keine Beeinträchtigung der Beziehung der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder Völkerrechtssubjekt
- im Falle eines Verlängerungsantrages Integrationsvereinbarung oder ein Modul erfüllt wurde (Ausnahme: Aufschub)

Erteilung eines AT trotz Ermangelung einer der obigen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens möglich!

Integrationsvereinbarung §§ 14-16

- Automatisch mit Aufenthaltstitel verknüpft (alle AT);
- keine Verpflichtung bei schriftlichem Verzicht auf Verlängerungsantrag (möglich, wenn Aufenthalt die Dauer von 12 Monaten innerhalb von 24 Monaten nicht überschreitet)
- Modularer Aufbau (Modul 1 – Lesen und Schreiben; Modul 2 – Deutschkenntnisse und Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich)
- Erfüllung binnen 5 Jahren ab Erteilung oder Verlängerung; Aufschub möglich
- Weiterführende Rechte knüpfen an Erfüllung der IV an
- Ausnahmen von der Erfüllung:
 - unmündige Minderjährige
 - aufgrund hohen Alters und Gesundheitszustand
- automatische Erfüllung der IV z.B. bei ausreichenden Deutschkenntnissen, Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife entspricht, einer Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“

Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen

a) Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen § 72

- von Amts wegen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen
- trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses (ausgenommen Aufenthaltsverbot)

b) Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen § 73

- Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (von Amts wegen)
- Niederlassungsbewilligung – beschränkt (bei Erwerbstätigkeit – von Amts wegen)
- Niederlassungsbewilligung – beschränkt im Falle der Familienzusammenführung (auf Antrag)

c) Inlandsantragstellung und Heilung von Verfahrensmängel aus humanitären Gründen § 74

in allen Fällen Einholung der Zustimmung des BM.I



Quotenentwicklung von 1998 bis 2007

